

11. Kann die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder als eine „Berufspflicht“ im Sinne des §. 232 St.G.B.'s aufgefaßt werden?

I. Straffenat. Ur. v. 9. Februar 1882 g. v. L. Rep. 3380/81.

I. Landgericht Schweidnitz.

Gegen die Witwe v. L. war das Hauptverfahren wegen an ihrer 14 Jahre alten Tochter in Überschreitung des Züchtigungsrechtes begangener Körperverletzung im Sinne des §. 223a St.G.B.'s eröffnet worden.

Das erkennende Gericht verneinte diesen Reat und verurteilte wegen Körperverletzung im Sinne des §. 223 St.G.B.'s. Ein Verfolgungsantrag war zwar von dem Vormund der Verletzten gestellt, jedoch vor der Hauptverhandlung zurückgenommen worden.

Das Gericht hatte angenommen, daß nach §. 232 St.G.B.'s ein Verfolgungsantrag nicht erforderlich sei, weil die Angeklagte das Vergehen in Übertretung einer Berufspflicht, nämlich der Pflicht zur Erziehung ihres Kindes, begangen habe.

Auf Revision der Angeklagten wurde das Urteil aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Aus den Gründen:

Als Beruf im Sinne des §. 232 St.G.B.'s kann nicht jede auf

Grund sittlicher Gebote oder rechtlicher Vorschriften ausgeübte Thätigkeit, sondern nur eine selbstgewählte Lebensstellung mit den sich hieraus ergebenden besonderen Pflichten betrachtet werden. Für diese Auffassung spricht nicht nur der gewöhnliche Sprachgebrauch, sondern auch der Umstand, daß das Gesetz die Berufspflicht neben der Amts- und Gewerbspflicht genannt hat.

Unter jenen Gesichtspunkt kann die Erziehung der Kinder durch ihre Eltern nicht gebracht werden; dieselbe beruht allerdings auf einer sittlichen Verpflichtung und auf Vorschriften des positiven Rechtes, sie ist aber keine berufliche Thätigkeit in dem eben hervorgehobenen Sinne. Die desfalligen Pflichten der Eltern können sonach auch nicht als Berufspflichten betrachtet werden.